

bb) Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Klägerin über den vorliegenden Rechtsstreit bereits auf verschiedenen Internet-Seiten berichtete. So veröffentlichte die Klägerin beispielsweise den Schriftsatz der Beklagten vom 08.06.2017 nebst der geschwärzten Rechnungen der Beigeladenen unter

<https://fragdenstaat.de/files/foi/71070/antwort-innenministerium-juni2017.pdf>

sowie den Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 05.07.2017 unter

https://fragdenstaat.de/files/foi/71067/klageverfahren_verwaltungsgericht_berlin_ifg_stellungnahme_antragprazison_376-vwr-lj-17.pdf.

Hinzu treten weitere Veröffentlichungen der Klägerin.

Anlage Bgl 1

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Klägerin auch die streitgegenständlich begehrten Informationen allgemeinzugänglich veröffentlichen würde.